



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

An alle Beschäftigten im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und
für Heimat

Name
Frau Dr. Roth
Frau Ewinger

Telefon
089 2306-2668
089 2306-2581

Telefax
089 2306-2817

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
21 – P 1400 – 1/199

Datum
5. November 2021

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) **Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 20. Juni 2020**

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat erlässt auf Basis der Veröffentlichung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (Informationen zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 – Stand 22. September 2021) für die Beschäftigten seines Geschäftsbereichs folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 14. Juni 2020 betreffend Maßnahmen zum Schutz der schwangeren Beschäftigten anlässlich der Corona-Pandemie wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 6. November 2021 um 0 Uhr in Kraft.

Begründung:

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG darf der Arbeitgeber schwangere oder stillende Frauen nicht weiter beschäftigen, wenn er unverantwortbare Gefährdungen für diese Beschäftigten weder durch Schutzmaßnahmen nach Nummer 1 dieser Norm noch durch einen Arbeitsplatzwechsel nach Nummer 2 dieser Norm ausschließen kann. § 13 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG gilt gemäß § 19 Satz 1 UrlMV für Beamtinnen entsprechend.

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie darf eine Weiterbeschäftigung einer schwangeren Frau dabei nur erfolgen, wenn durch die getroffenen Schutzmaßnahmen auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sichergestellt ist, dass sie an ihrem Arbeitsplatz keinem höheren Infektionsrisiko ausgesetzt ist als die Allgemeinbevölkerung bzw. das Infektionsschutzniveau dort mindestens dem im privaten und öffentlichen Raum entspricht.

Für die Dauer der vom Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite hat der Arbeitgeber/Dienstherr gemäß den §§ 5 und 6 ArbSchG die Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes zu überprüfen und zu aktualisieren und auf der Grundlage dieser Gefährdungsbeurteilung in einem Hygienekonzept die erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen (vgl. hierzu § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung).

In den Behörden im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat bestehen auf der Grundlage dieser Regelung umfassende Hygienekonzepte und Schutzmaßnahmen. Die schwangeren Frauen sind aufgrund dieser Konzepte und Schutzmaßnahmen an ihrem Arbeitsplatz keinem höheren Infektionsrisiko ausgesetzt als die Allgemeinbevölkerung. Das Infektionsschutzniveau entspricht in den Behörden im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat dem im öffentlichen Raum. Zudem ist zu berücksichtigen, dass erforderliche Mindestabstände

eingehalten werden können, Maskenpflicht auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen besteht und für eine ausreichende Lüftung gesorgt werden kann. Die Anzahl der Kontakte ist durch die Möglichkeiten, im Homeoffice zu arbeiten, erheblich reduziert. In der Gesamtschau ermöglichen diese Schutzmaßnahmen eine Weiterbeschäftigung von schwangeren Frauen. Vom Arbeitsplatz geht keine unverantwortbare Gefährdung mehr aus.

Ein generelles betriebliches Beschäftigungsverbot für eine Tätigkeit in der Behörde ist daher nicht mehr erforderlich. Der Ausspruch eines betrieblichen Beschäftigungsverbots im Einzelfall bleibt hiervon unberührt.

Das Inkrafttreten richtet sich nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.

gez. Michael Enzmann
Ministerialrat